



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Finanz- und Wirtschaftskrise bekämpfen - Reichtum solidarisch umverteilen

Der Landtag stellt fest:

1. Die Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt die Notwendigkeit eines solidarischen und sozialen Umbaus des Steuersystems auf. Dafür unerlässlich ist, die im internationalen Vergleich geringe Besteuerung von Kapital- und Vermögenswerten zu beenden und z.B. durch die Einführung einer Börsenumsatzsteuer und einer "Millionärssteuer" neue Einnahmequellen für die öffentlichen Haushalte zu schaffen, die auch der wilden und schädlichen Finanzspekulation an den Märkten Einhalt gebieten.
2. Der Hessische Landtag unterstützt das Ziel der dringend notwendigen Stärkung der Steuereinnahmen für die nachhaltige Stabilisierung der öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen. Der Landtag verurteilt die Forderungen einzelner Parteien nach milliardenschweren Steuersenkungen ohne wirkliche Gegenfinanzierung. Die bedrohliche Entwicklung der Einnahmenseite der öffentlichen Hand lässt keinen Spielraum für Steuergeschenke für Vermögende und Kapitaleigner zulasten der jetzt schon strapazierten Haushalte von Ländern und Kommunen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, Bundesratsinitiativen zu folgenden Bereichen einer gerechten, sozialen und nachhaltigen Steuerreform zu ergreifen:

- a) Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative zur Wiedererhebung der seit 1997 ausgesetzten Vermögensteuer. Dabei soll das Modell des Deutschen Instituts für Wirtschaft (DIW) als Maßstab einer verfassungskonformen und einnahmestarken Vermögensteuer eingebracht werden.
Das Land Hessen würde nach Berechnungen des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) Mehreinnahmen von ca. 1,2 Mrd. € pro Jahr nach Länderfinanzausgleich erzielen.
- b) Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative zur Reform der Erbschaftsteuer, die insbesondere die stärkere Belastung größerer Erbschaften zum Ziel hat. Dem Land Hessen würden hiermit zusätzliche Steuereinnahmen von ca. 600 Mio. € zufließen.

Begründung:

1. In der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich ein gravierender Mangel an echter Demokratie und Handlungsfähigkeit des demokratischen Gemeinwesens. Es ist notwendig, die staatliche Handlungsfähigkeit auszubauen, die Besitzer großer Vermögen sozial gerecht an der Finanzierung der Krisenkosten zu beteiligen und den gesellschaftlichen Reichtum von oben nach unten umzuverteilen. Solidarische Steuerpolitik ist das zentrale Element grundlegender Neuorientierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik, um künftige Krisen einzudämmen, statt sie anzuheizen.

2. Notwendig ist die langfristige Konsolidierung der hessischen Landesfinanzen statt der willkürlichen Privatisierungs- und Kürzungspolitik. Gerade die unverhältnismäßige Belastung von mittleren und kleinen Einkommen gegenüber Vermögens- und Kapitaleignern ist eine nicht hinzunehmende gesellschaftliche Ungerechtigkeit. Mit der Wiedereinführung der Vermögensteuer und der Neufassung einer Erbschaftsteuer hätte das Land Hessen und die hessischen Kommunen ca. 1,8 Mrd. € an Mehreinnahmen für den hessischen Landeshaushalt gewonnen.
3. Der hessische Landeshaushalt leidet unter dem Problem fiskalischer Auszehrung. Dadurch wird eine aufgabengerechte Ausstattung des öffentlichen Dienstes immer prekärer und leistet einer Privatisierung in Form der Veräußerung öffentlichen Eigentums Vorschub. Die Steuerdeckungsquote des Landeshaushalts ist von 2007 zu 2010 von 75 v.H. auf 64 v.H. eingebrochen. Ein zukunftsfähiger Haushalt muss auch eine Stärkung der Landes- und Kommunaleinnahmen beinhalten. Ein wesentlicher Aspekt dieses Einnahmeproblems ist die im internationalen Maßstab seit 1998 vernachlässigte Besteuerung von Kapital- und Vermögenswerten, wie es die Einkommensstatistik 2007 der Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) letztes Jahr festgestellt hat. Danach lag Deutschland 2007 bei Einnahmen aus Substanzsteuern bei 0,9 v.H. der Wirtschaftsleistung und damit um die Hälfte niedriger als im OECD-Durchschnitt von 2 v.H.
4. Während auf der Bundes- und Landesebene Politiker mit Kreditverboten (sog. Schuldenbremse) nur die drastische Kürzung der Ausgabe Seite des Staates im Auge haben, ist die Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums gerade in Krisenzeiten dringender denn je. Flankiert werden muss diese Politik durch eine antizyklische Nachfragepolitik der öffentlichen Hand und eine Stärkung der Massenkaufkraft durch Schaffung gerechter Mindestlöhne und der armutsfesten Anhebung der Arbeitslosengeld-II-Sätze. Wer jetzt schon von kommenden "blutenden Haushalten" redet, kündigt damit die kommenden Sparorgien auf den Rücken der Kleinst- und Durchschnittsverdiener an.
5. Im Rahmen der Steuergesetzgebungshoheit bedürfen die Bundesgesetze über alle Steuern, deren Aufkommen den Bundesländern oder Kommunen ganz oder teilweise zufließen, der Zustimmung des Bundesrates (Art. 105 Abs. 3 GG). Durch Bundesratsinitiativen können Bundesländer Gesetzesinitiativen zu Landes- und Kommunalsteuern in die Gesetzgebung einbringen.

Im Folgenden die Erläuterung der einzelnen Initiativen:

1. Bundesratsinitiative für die Wiedereinführung der Vermögensteuer:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 (Bundesverfassungsgericht 2 BvL 37/91) fordert nicht die Abschaffung der Vermögensteuer, sondern nur die Reform der Veranlagung durch Änderung der Bewertung des Grundvermögens. Da diese Reform durch den Bundesgesetzgeber bis zu dem vom Bundesverfassungsgericht festgesetzten Zeitpunkt 31. Dezember 1996 nicht umgesetzt wurde, ist die Erhebung der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 ausgesetzt.

Ein möglicher Vorschlag für eine reformierte Vermögensteuer wurde schon im Jahr 2002 vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) unterbreitet. Danach wird ein Steuersatz von 1 v.H. auf den realen Wert des Vermögens über 500.000 € pro Haushalt angesetzt. Das DIW bezifferte die möglichen jährlichen Einnahmen mit 15,9 Mrd. €. Danach dürfte das mögliche Aufkommen aus der reformierten Vermögensteuer in der Bundesrepublik Deutschland deutlich über 15,9 Mrd. € liegen.

Vom möglichen Aufkommen der Vermögensteuer ist der in den Steuerverwaltungen der Länder entstehende Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Vermögensteuer abzusetzen. Hier liegen die Schätzungen der Experten zwischen 5 v.H. und 10 v.H. des Aufkommens der Vermögensteuer.

Nach der Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung "Auswirkungen der Einführung einer Vermögensteuer auf die hessischen Landesfinanzen" würde bei einem Steuersatz von 1 v.H. und Freibeträgen

von je Haushalt von 500.000 € dem Land Hessen ca. 1,2 Mrd. € an Mehreinnahmen nach Länderfinanzausgleich entstehen.

2. Bundesratsinitiative für eine gerechte Besteuerung der großen Erbschaften:

Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Reform des Erbschaftsteuerrechts hätten durch eine realistische Bewertung des zu besteuerten Vermögens bedeutende Mehreinnahmen erzielt werden können. Dies ist nicht geschehen. Stattdessen wurden die Ausnahmeregelungen der Erbschaftssteuer so ausgeweitet, dass mit einem geringeren Ertrag im Verhältnis zum vererbten Vermögen zu rechnen ist.

Unser Modell verteilt die Belastungen gerecht auf alle Schultern unter folgenden Prämissen:

Alle ererbten Vermögen werden bei der Berechnung der Steuer gleich behandelt und mit dem Verkehrswert angesetzt. Der Freibetrag für Erben beträgt unabhängig von ihrer Stellung zum Erblasser 150.000 €. Bei hinterbliebenen Kindern, Ehepartnern und Lebenspartnern verdoppelt sich der Freibetrag auf 300.000 €. Nur der den jeweiligen Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Besteuerung.

Die jetzt noch unterschiedlichen Steuerklassen werden abgeschafft und zu einem Tarif für alle Erben zusammengefasst. Die bisherigen Stundungsregeln bleiben erhalten. Die Steuersätze werden nach Teilmengen gestaffelt. Der Steuersatz, der bei 5 v.H. bei einem steuerpflichtigen Erbe bis 50.000 Euro beginnt, steigt schrittweise bis auf 50 v.H. bei einem steuerpflichtigen Erbe ab 10 Mio. €.

Die Steuer beim Erwerb von Betriebsvermögen für die gegenständlichen Güter des Wirtschaftsvermögens ermäßigt sich, sofern dieses Vermögen nicht innerhalb von fünf Jahren veräußert wird.

Bei wirtschaftlichen Härtefällen können auf Antrag hin eventuelle Steuern gestundet werden.

Wiesbaden, 8. September 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen